

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. März 1948.

Nr. 1363.

Die Einwohnergemeinde Luterbach unterbreitet den speziellen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Eichstrasse und Kanal mit dem gleichzeitigen Ersuchen, es möchte demselben die Genehmigung erteilt werden.

Die Planaufgabe erfolgte, gemäss Publikation in Nr. 14 des Anzeiger für das Oberamt Bucheggberg-Kriegstetten, vom 1. Oktober 1947, in der Zeit vom 1. - 21. Oktober 1947 auf der Gemeindekanzlei. Innert nützlicher Frist gingen Einsprachen ein von:

der Gesellschaft des Aare- und Emmenkanals in Solothurn, und  
Erwin Schwaller-Wolf in Luterbach.

In der Folge konnte mit denselben eine gütliche Einigung getroffen und der schriftliche Rückzug der Einsprachen erwirkt werden. Die Einwohnergemeindeversammlung Luterbach, vom 9. Januar 1948, hiess den ihr unterberiteten Bebauungsplan mehrheitlich gut. Die Vorlage gibt zu keinen weiteren technischen Bemerkungen Anlass; derselben kann die Genehmigung erteilt werden.

Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Von der vorschriftgemässen Auflage des speziellen Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Eichstrasse und Kanal in der Gemeinde Luterbach, der gütlichen Erledigung von 2 eingegangenen Einsprachen und der mehrheitlichen Guttheissung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Januar 1948 wird Vormerkung genommen.
2. Dem von der Gemeinde Luterbach unterbreiteten Plane wird die nachgesuchte Genehmigung erteilt.

Taxe Fr. 15.-

Publikationstaxe Fr. 10.50

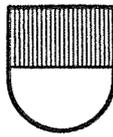
Bau-Departement (2).  
Tiefbauamt (3), mit Akten und Total Fr. 25.50 (Staatskanzlei Nr. 9/48

1 genehmigtem Plan.  
Hochbauamt (2), mit 1 gen. Plan  
Kreisbauamt I, mit 1 gen. Plan.

Der Stattdschreiber:

5/55 N.

*H. Schmid*



wsl.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

12. Februar 1949.

Nr. 575.

I. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 65 vom 7. Januar 1949 wurde dem abgeänderten speziellen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Eichstrasse und Kanal in der Gemeinde Luterbach die Genehmigung erteilt. In Verbindung mit dem speziellen Bebauungsplan sind als Bestandteil und Ergänzung desselben von der Einwohnergemeinde-Versammlung am 19. November 1948 folgende spezielle Bauvorschriften beschlossen worden:

"Um eine einwandfreie und geschlossen wirkende Ueberbauung des Schachenareals zu sichern, werden folgende spezielle Bauvorschriften zum Bebauungsplan Eichstrasse erlassen:

1. Für die Ueberbauung dieses Quartiers ist der spezielle Bebauungsplan richtunggebend, besonders inbezug auf die gegenseitige Stellung und Distanz der Häuser.

2. In diesem Gebiet dürfen zweigeschossige Mehrfamilienhäuser, anderthalbgeschossige Zweifamilienhäuser und anderthalbgeschossige Einfamilienhäuser in Massivbauweise erstellt werden.

3. Vorgeschriebene Dachform: Bei den zweigeschossigen Häusern dürfen Satteldächer mit 30 - 40 Grad Neigung, bei den anderthalbgeschossigen Häusern Satteldächer mit 35 - 45 Grad Neigung erstellt werden. Giebeldächerrichtung nach Bebauungsplan. Es dürfen nur dunkel engobierte Ziegel verwendet werden.

4. Dachausbauten sind nicht erwünscht, jedoch gestattet, wenn die Summe der Stirnseiten der Dachausbauten nicht mehr als ein Siebentel der im Aufriss gemessenen Dachfläche beträgt. Die Farbe der Lukarnenwände ist der Dachform anzupassen. Die Traufhöhe der Lukarne darf 2,10 m, gemessen OK Boden 1. Stock bis Traufhöhe, nicht überschreiten.

5. Die Farben der Häuser sollen unauffällig sein und sich dem Landschaftsbild einordnen. In Frage kommen gebrochene weisse bis warmgraue Töne. Die Farbmuster sind der Baukommission (Arbeitsgemeinschaft) vorzulegen. Es betrifft dies: Fassade, Dachuntersicht, Dachrinnen, Abfallrohre, Fensterladen, Fenster und Aussentüren.

6. Kleinere Ställe und Schuppen im Sinne des Baureglementes sind gestattet, bedürfen jedoch einer speziellen Genehmigung der Baukommission. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für Garagebauten.

7. Längs der gleichen Strasse ist die Einfriedigung einheitlich auszuführen. Einfache Holzzäune werden vorgezogen.

8. Wenn grössere Parzellen für Siedlungsbauten beansprucht werden, können diese Vorschriften erweitert werden."

Diese Bauvorschriften sind irrtümlicherweise nicht gleichzeitig mit dem Bebauungsplan zur regierungsrätlichen Genehmigung unterbreitet worden. Mit Schreiben vom 22. Januar 1949 ersucht die Baukommission der Einwohnergemeinde Luterbach um nachträgliche Genehmigung der speziellen Bauvorschriften.

II. Die vorliegenden speziellen Bauvorschriften entsprechen den vom Hochbauamt ausgearbeiteten Weisungen für die Anlegung neuer zeitlicher Bebauungspläne. Sie geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und können ebenfalls genehmigt werden.

III. Es wird beschlossen:

Den von der Einwohnergemeinde-Versammlung von Luterbach am 19. November 1948 beschlossenen speziellen Bauvorschriften zum speziellen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Eichstrasse und Kanal in der Gemeinde Luterbach wird die Genehmigung erteilt. Genehmigungstaxe Fr. 10.--.

(Staatskanzlei Nr. 123 P.).

Der Staatsschreiber:

*H. Schmid.*

Bau-Departement (3).

Tiefbauamt (3), mit 1 Expl. der genehmigten Bauvorschriften.

Hochbauamt (2).

Kreisbauamt I, Solothurn.

Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle.

Ammannamt der Einwohnergemeinde Luterbach, mit 1 Expl. der genehmigten Bauvorschriften.



**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL**  
DES  
**EINWOHNERGEMEINDERATES LUTERBACH**  
VOM

12. Juli 1948.

N<sup>o</sup> 2558

Um eine einwandfreie und geschlossen wirkende Ueberbauung des Schachenareals zu sichern werden folgende spezielle Bauvorschriften zum Bebauungsplan Eichstrasse erlassen:

1. Für die Ueberbauung dieses Quartiers ist der spezielle Bebauungsplan richtunggebend, besonders in bezug auf die gegenseitige Stellung und Distanz der Häuser.

2. In diesem Gebiet dürfen zweigeschossige Mehrfamilienhäuser, anderthalbgeschossige Zweifamilienhäuser und anderthalbgeschossige Einfamilienhäuser in massivbauweise erstellt werden.

3. Vorgeschriebene Dachform: Bei den zweigeschossigen Häusern dürfen Satteldächer mit 30-40 Grad Neigung, bei den anderthalbgeschossigen Häusern Satteldächer mit 35-45 Grad Neigung erstellt werden. Giebeldächerrichtung nach Bebauungsplan. Es dürfen nur dunkel engobierte Ziegel verwendet werden.

4. Dachausbauten sind nicht erwünscht, jedoch gestattet, wenn die Summe der Stirnseiten der Dachausbauten nicht mehr als ein Siebentel der im Aufriss gemessenen Dachfläche beträgt. Die Farbe der Lukarnenwände ist der Dachform anzupassen. Die Traufhöhe der Lukarne darf 2,10 m gemessen OK Boden 1. Stock bis Traufhöhe, nicht überschreiten.

5. Die Farben der Häuser sollen unauffällig sein und sich dem Landschaftsbild einordnen. In Frage kommen gebrochene weisse bis warmgraue Töne. Die Farbmuster sind der Baukommission (Arbeitsgemeinschaft) vorzulegen. Es betrifft dies: Fassade, Dachunterseite, Dachrinnen, Abfallrohre, Fensterladen, Fenster und Aussentüren.

6. Kleinere Ställe und Schuppen im Sinne des Baureglementes sind gestattet, bedürfen jedoch einer speziellen Genehmigung der Baukommission. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für Garagenbauten.

7. Länge der gleichen Strasse ist die Einfriedigung einheitlich auszuführen. Einfache Holzzäune werden vorgezogen.

8. Wenn grössere Parzellen für Siedlungsbauten beansprucht werden, können diese Vorschriften erweitert werden.

Von der Gemeindeversammlung am 19. November 1948 in vorstehender Fassung beschlossen.

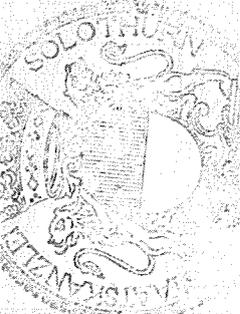
Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 575 genehmigt  
Solothurn, den 12. Februar 1949.

Der Staatschreiber:

*[Handwritten signature]*



*[Handwritten signature]*  
Der Gemeindeschreiber:  
*[Handwritten signature]*